

NUTZUNGS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 20.04.2021

Die folgenden Nutzungs- und Teilnahmebedingungen gelten für sämtliche Bewerber*innen und Teilnehmer*innen der MK&G Messe 2021.

Die MK&G Messe ist mit über 130 Jahren das älteste und etablierteste Forum für Kunsthandwerk in Deutschland. Sie richtet sich an renommierte internationale Kunsthandwerker*innen wie an Nachwuchs-Aussteller*innen aus dem In- und Ausland. Die vom Museum und seinem Freundeskreis, der Justus Brinckmann Gesellschaft initiierte Messe strebt die Präsentation von künstlerisch-handwerklichen Meisterleistungen, Arbeiten von kompromissloser Qualität und Schönheit, aber ebenso experimentelle und unbequeme Positionen an. Zentral ist die hochwertige und verantwortungsvolle Produktion in der eigenen Werkstatt und das geteilte Werteverständnis über langlebige und nachhaltig gestaltete Produkte. Die Auswahl der Teilnehmer*innen erfolgt durch eine hochkarätig besetzte Fachjury. Veranstalter ist das Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg und die Justus Brinckmann Fördergesellschaft mbH.

Rahmendaten

Bewerbungsstart: Montag, 26.04.2021

Bewerbungsschluss: Freitag, 28.05.2021

Bewerbung online möglich unter mkgmesse.de

Eröffnung Messe und Preisverleihung: Dienstag, 23.11.2021

Laufzeit: Mittwoch, 24. bis Sonntag, 28.11.2021

Öffnungszeiten: Mittwoch, Freitag, Samstag, Sonntag 10-18 Uhr,
Donnerstag 10-21 Uhr

Veranstalter: Justus Brinckmann Förder-GmbH in
Zusammenarbeit mit dem Museum für Kunst und Gewerbe
Hamburg

Kontakt: Sonja Eichele, Tel. +49(0)40/24 52 91,
kontakt@mkgmesse.de

Ausstellungsort: Museum für Kunst und Gewerbe, Steintorplatz,
20099 Hamburg

Informationen: mkg-hamburg.de und mkgmesse.de

MK&G Messe
Justus Brinckmann Förder-GmbH
Steintorplatz
20099 Hamburg

Sonja Eichele
Projektmanagement
T +49 (0)40 24 52 91
F +49 (0)40 411 69 271
kontakt@mkgmesse.de
www.mkgmesse.de

Hamburger Sparkasse
BIC: HASPDEHHXXX
IBAN: DE72200505501026214989

Sitz der Gesellschaft: Hamburg
Registergericht: Amtsgericht
Hamburg HRB61991

Geschäftsführung: Sonja Eichele
USt-ID: DE 291156428

Teilnahmebedingungen

I. Ausschreibung

Die Ausschreibung richtet sich an renommierte internationale Kunsthandwerker*innen wie an Nachwuchs-Aussteller*innen aus dem In- und Ausland. Die Auswahl der Teilnehmer*innen erfolgt durch eine hochkarätig besetzte Fachjury nach deren sachgerechtem, freiem Ermessen. Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung. Eine Zulassung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standes.

II. Preise

Auf der MK&G Messe werden 2 Preise vergeben. Die Auswahl erfolgt durch die Jury am Eröffnungstag, den 23. November 2021, die Verleihung abends während der Eröffnungsveranstaltung.

III. Aufbau

1. Die Justus Brinckmann Fördergesellschaft mbH in Zusammenarbeit mit dem Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg (im Folgenden „der Veranstalter“ genannt) stellt den Aussteller*innen (im Folgenden „Aussteller*in“ genannt) im Rahmen der MKG Messe Kunst und Handwerk für die Dauer der Ausstellungszeit eine im Vorfeld nicht näher spezifizierte Fläche mit Mobiliar sowie eine Grundversorgung an Strom und Licht zur Verfügung.

2. Die Standgröße und Lage wird der*dem Aussteller*in ab September 2021 mitgeteilt. In den Kosten für die Teilnahme ist auch die Möblierung enthalten. Diese wird vom Veranstalter gestellt sowie auf- und abgebaut. Die Beleuchtung, die der Ausleuchtung des Standes dient, wird ebenfalls vom Veranstalter gestellt. Eine Änderung oder ein Tausch der Möblierung ist in Absprache mit dem Veranstalter nur in Ausnahmefällen möglich. Die Verwendung eigenen Mobiliars ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter in begründeten Fällen möglich. Es ist nicht erlaubt, die Wände zu verändern, außer es wurde im Vorfeld mit dem Veranstalter besprochen.

3. Beginn und Ende des Aufbaus der Stände sowie ein persönlicher Aufbautermin wird den Aussteller*innen rechtzeitig mitgeteilt. Die*Der Aussteller*in sichert zu, diesen Aufbautermin im Interesse einer optimalen Nutzung der zur Verfügung stehenden Personal- und Betriebsmittelressourcen einzuhalten. Während der Aufbauphase stehen Mitarbeiter*innen des Veranstalters zur Verfügung, die bei Transport und Orientierung helfen. Es ist ein abschließbarer Lagerraum für die Aussteller*innen geplant. Da hier nur wenig Platz zur Verfügung steht, ist vorherige Anmeldung erforderlich.

IV. Durchführung

1. Die Preisjury beginnt ihren Rundgang am 23. November 2021 um 10:00 Uhr und wählt die Preisträger*innen aus; ab diesem Zeitpunkt können keine weiteren Aufbaumaßnahmen mehr vorgenommen werden. Die Jury behält sich vor, eine Endabnahme der Stände durchzuführen und im Interesse eines einheitlichen ästhetischen Gesamtbildes der*dem Aussteller*in Änderungsvorschläge zu machen.

2. Die Stände müssen während der gesamten Öffnungszeit besetzt sein, entweder durch den*die Teilnehmer*in selbst oder durch eine*n Vertreter*in.

3. Die*Der Aussteller*in darf sich während der Laufzeit der Messe im Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg nicht an einer anderen Messe in Hamburg beteiligen.

4. In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Objekten am Ausstellungsstand ausdrücklich erwünscht. Alle ausgestellten Objekte müssen verkäuflich sein. Jede*r Aussteller*in ist verpflichtet, eine Preisliste vorzuhalten. Während der Ausstellung muss jede*r Aussteller*in auf ihre*seine Vitrine und den dafür ausgehändigten Schlüssel achten.

V. Abbau

1. Der Abbau der Stände erfolgt üblicherweise direkt am letzten Messetag 28. November 2021 ab 18.00 Uhr. Hierzu erhalten die Aussteller*innen rechtzeitig Informationen. Auch für den Abbau stehen wieder Mitarbeiter*innen als Hilfe bereit.

VI. Haftung und Sicherheit

1. Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Für während der Messe entstandene Schäden am Gebäude, am festen Inventar und am zur Verfügung gestellten Präsentationsmobiliar haftet der*die Verursacher*in.

2. Für die Sicherheit des Standes ist die*der Aussteller*in verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Messeexponate. Auch haftet er nicht für Schäden, die Aussteller*innen und deren Mitarbeiter*innen entstehen, ohne, dass den Veranstalter ein Verschulden trifft. Der Veranstalter haftet für Schäden, die Mitarbeiter*innen und sonstige Erfüllungsgehilfen des Veranstalters bei Messeaufbau, Messebetrieb und beim Abbau an Messeständen und Exponaten verursachen nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, es sei denn, es handelt sich um Schäden infolge der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, des Lebens, Körpers, oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Veranstalter nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei diese Haftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt ist, mit dessen Entstehung die*der Aussteller*in bei Teilnahme aufgrund der ihr*ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen rechnen musste.

3. Eine Versicherung wird vom Veranstalter nicht abgeschlossen. Jede*r Aussteller*in hat selbst Vorsorge gegen Diebstahl und sonstige mögliche Schäden an seinen eigenen Exponaten zu treffen.
4. Um Diebstähle während der Auf- und Abbauzeit zu verhindern, wird eine Türkontrolle durchgeführt. Jede*r Aussteller*in erhält für sich und ihre*seine Helfer*innen Ausweise. Diese Ausweise sind unmittelbar vor dem Aufbau an der Pforte des Museums abzuholen und mit Unterschrift zu quittieren. Jede*r Aussteller*in und seine Helfer*innen haben die Ausweise während der gesamten Auf- und Abbauzeit bei sich zu tragen.
5. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig oder in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, – insbesondere im Zusammenhang mit dem Virus SARS-CoV-2 oder ähnlichen virusbedingten Pandemien und damit verbundenen Einschränkungen, einschließlich (Ein-)Reisebeschränkungen und Quarantänebestimmungen – Naturkatastrophen, Krieg, Unruhe, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Die*Der Aussteller*in hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der ihr*ihm hieraus entstehenden Schäden.
6. Für die Veranstaltung gelten neben der Hausordnung des Museums für Kunst und Gewerbe Hamburg, die am Infostand im Foyer eingesehen werden kann, insbesondere die folgenden Regeln:
 - a. Für Schäden an Gebäude und festem Inventar haftet der Verursacher.
 - b. Es herrscht im gesamten Gebäude des Museums für Kunst und Gewerbe Hamburg generelles Rauchverbot.
 - c. In den Ausstellungsräumen der MKG Messe ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.
 - d. An Messeständen dürfen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden. Im Übrigen gilt die Brandschutzordnung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Verstöße unverzüglich beseitigt werden. Ebenso kann der Veranstalter die Beseitigung von Gegenständen verlangen, die durch Geruch, Geräusche oder durch ihr Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Aussteller*innen und Besucher*innen herbeiführen können. Bei anhaltenden Verstößen kann die Schließung eines Messestandes auf Kosten der*des Ausstellers*in angeordnet und durchgesetzt werden.

7. Darüber hinaus akzeptiert die*der Aussteller*in das zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltende Hygienekonzept des Veranstalters und verpflichtet sich, sich im Einklang mit sich daraus ergebenden Vorgaben zu verhalten, insbesondere Fiebertests, Schnelltests usw. durchführen zu lassen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Aussteller*innen anderenfalls jederzeit von der Veranstaltung auszuschließen, ohne für daraus etwaig entstehende Schäden zu haften.

VII. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Bildrechte

1. Der Veranstalter übernimmt für die Veranstaltung die gesamtverantwortliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Veranstalter erstellt die für die Bewerbung der Veranstaltung erforderlichen Drucksachen (Einladungskarte, Flyer und Plakat sowie gegebenenfalls weitere Werbemittel).
3. Jede*r Aussteller*in erhält zur Weitergabe 10 Einladungskarten und 30 Flyer der Messe. Der Veranstalter teilt der*dem Aussteller*in mit, ab wann die Werbemittel zur Verfügung stehen. Diese werden ihr*ihm dann schnellstmöglich kostenfrei zugesandt.
4. Die*Der Aussteller*in stellt sämtliche zur Vorauswahl und zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit notwendigen Texte und Fotos (Fotos im Dateiformat .JPG, 2480 x 3508px, 3 MB je Bild) dem Veranstalter im Zuge der Bewerbung zur Verfügung. Die*Der Aussteller*in sichert zu, dass sämtliches Material, das sie*er dem Veranstalter im Rahmen der Bewerbung oder im Laufe der Veranstaltung zur Verfügung stellt und ausstellt, frei von Rechten Dritter ist, insbesondere keine Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Markenrechte, Designrechte, Geschmacksmusterrechte, Patentrechte etc. verletzt werden und dass keine Rechtsverletzungen bzgl. des Materials bekannt sind oder durch die Übermittlung/Nutzung begangen werden. Soweit am Material Rechte Dritter bestehen, versichert die*der Aussteller*in die dafür erforderlichen Einwilligungen/Nutzungsrechte eingeholt zu haben, einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung nach Ziffer VII.7. Für Material und Inhalte, die die*der Aussteller*in bereitstellt und ausstellt, ist ausschließlich diese*r verantwortlich. Die dem Veranstalter überlassenen Texte und Fotos dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Darüberhinausgehende Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der*s Ausstellers*in.
5. Vorsorglich stellt die*der Aussteller*in den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen einschließlich Schadensersatzansprüchen, einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden angemessenen Kosten frei, die Dritte gegen den Veranstalter wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die von der*dem Aussteller*in zur Verfügung gestellten Inhalte und Materialien geltend machen. Alle weitergehenden Rechte sowie Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.

6. Der Veranstalter wählt im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltung aus allen eingesendeten Materialien der Aussteller eine geeignete Anzahl Bilder zur Presseberichterstattung aus. Die Festlegung der Auswahlkriterien und die Auswahl der Bildmotive obliegt dabei allein dem Veranstalter.

7. Der Veranstalter ist berechtigt, Aufnahmen in Bild und Ton von der*dem Teilnehmer*in sowie ihrem*seinem Material, wie es dem Veranstalter bei der Bewerbung oder im Wege der Veranstaltung zur Verfügung gestellt und/oder ausgestellt wurde, herzustellen. Der Veranstalter und von ihm zugelassene Dritte sind berechtigt, das Material sowie Aufnahmen davon, sowie den Namen der*des Teilnehmers*in in sämtlichen üblichen Kanälen zu veröffentlichen, um für die Veranstaltung zu werben und über sie zu berichten, insbesondere auf der Website des Veranstalters, sämtlichen Social Media Plattformen, Druckschriften sowie in Film- und Fernsehen.

VIII. Teilnahmekosten

Die*Der Aussteller*in verpflichtet sich nach erfolgter Teilnahme an der MKG Messe zur Zahlung einer Teilnahmegebühr von 600,00 € (zzgl. MwSt). Dieser Betrag ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Weitere Kosten werden vom Veranstalter nicht erhoben. Der Veranstalter wird nicht am Umsatz der*des Ausstellers*in beteiligt. Die*Der Aussteller*in trägt darüber hinaus ihre*seine Kosten für An- und Abtransport der Objekte, sowie für Unterkunft und Verpflegung während der Messelaufzeit selbst.

IX. Vertragsbeendigung

Eine einfache Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die*der Teilnehmer*in ist nach verbindlicher Anmeldung ausgeschlossen. Da jede*r Teilnehmer*in von der Jury ausgewählt wurde, kann eine durch den Rücktritt einer*eines Ausstellers*in freiwerdende Standfläche nicht kurzfristig anderweitig vermietet werden. Aus diesem Grund ist der Teilnahmepreis bei Rücktritt oder Absage dennoch in voller Höhe zu entrichten.

X. Hausrecht

Der Veranstalter hat während der Aufbau-, Lauf-, und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände.

XI. Hybride oder digitale Veranstaltung

Angesichts der Corona-Pandemie behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung in einem hybriden oder digitalen Format durchzuführen. Die*der Teilnehmer*in erklärt ihr*sein Einverständnis zu einem solchen Format und wird sich nach besten Kräften bemühen, an einer digitalen Einrichtung ihres*seines Standes mitzuwirken. Er*sie willigt insbesondere damit ein, dass in einem solchen Fall sie*er sowie ihr*sein Stand und das Material in Ton und Bild einem abgeschlossenen Personenkreis digitaler Besucher*innen durch einen Stream und/oder Video auf Abruf

und/oder ähnliche Formate zugänglich gemacht wird und wird dafür dem Veranstalter die erforderlichen Nutzungsrechte einräumen.

XII. Sonstiges

1. Die*Der Aussteller*in darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder deren Ausübung weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters auf Dritte übertragen.
2. Die*Der Aussteller*in darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters keine vertraulichen Informationen über die Veranstaltung oder den Veranstalter an Dritte weitergeben, soweit dadurch der die*der Aussteller*in nicht an der der Erfüllung von Auskunftspflichten (z.B. gegenüber der Arbeitsagentur oder dem Finanzamt) gehindert wird.
3. Die Hinweise des Veranstalters zum Datenschutz (als PDF zum Download) finden Sie hier: mkgmesse.de/Bewerbung
4. Änderungen oder Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hiervon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, 20. April 2021